

lagern mag, greift er plötzlich zum vielgeschmähten Jus, um an der Hand einer juristischen Aufzählung der Eigentumsrechte angeblich nachzuweisen, daß dem Verleger derartige Rechte am Konditionsgegenstand nicht zustehen. Hieraus schließt er dann wieder, »daß der Sortimenten von der Zeit des Empfangs bis zur Ostermesse als Eigentümer des Konditionsgegenstands zu betrachten sei« (S. 29). Der Sortimenten hat nach Herrn Gubitz »alle Rechte des Eigentümers«, während der Verleger »ein einziges der im Eigentum begriffenen Rechte« habe (ebda.). Hat Herr Gubitz, um von allem anderen zu schweigen, schon einmal etwas vom Pfandrecht gehört?

Auch sonst wimmelt das Buch von juristischen Ungehörigkeiten, auf deren Widerlegung Verzicht geleistet werden muß, da es ein aussichtloses Beginnen ist, mit Laien über Fragen der strengen Wissenschaft zu streiten. Herr Gubitz wird stets von der Richtigkeit seiner Jurisprudenz überzeugt sein, ebenso, wie die Herren Welten-Schuh alle Zeit auf die Unantastbarkeit ihres Bücherleihverbots schwören werden.

Hinsichtlich der berührten Eigentumsfrage selbst sei noch kurz bemerkt, daß auch Aug. Schürmann, freilich aus anderen Gründen, den Sortimenten für den Eigentümer des bei ihm lagernenden Konditionsgegenstands hält. Nach meiner Ansicht geht der Geist der buchhändlerischen Rechtsüberzeugung jedoch dahin, daß der Verleger der Eigentümer alles unverkaufsten Konditionsgegenstands bleibe, wenngleich er in der Ausübung seiner Eigentumsrechte, z. B. der Rückforderungsbefugnis, zu Gunsten des Sortimenters teilweise beschränkt ist. Es ist sehr zu bedauern, daß der neue Grundordnungsentwurf es versäumt, mit einem Worte hier Klarheit zu schaffen und die Rechtsüberzeugung des Buchhandels auszusprechen. Verwickelte Fragen wären hierdurch ihrer Lösung nahegebracht. Überhaupt sei schon jetzt hervorgehoben, daß es Sache der wissenschaftlichen Kritik sein wird, auf die nicht wenigen Lücken der Grundordnung hinzuweisen, nachdem ihre endgültige Feststellung durch die Fachwelt bewirkt sein wird.

Der Verfasser gelangt schließlich zu der »Notwendigkeit, in Streitigkeiten zwischen Buchhändlern an die Stelle der Juristen-gerichte Schiedsgerichte von Buchhändlern zu setzen, von welchen eine Berufung an die Civilgerichte nicht statthaft ist.« (S. 35.)

Im letzten kritisierten Rechtsfalle kämpft der Verfasser gegen die reichsgerichtliche Definition des Verlegers, welche auch den Selbstverlag, soweit er das oder die selbstverlegten Bücher gewerbsmäßig verkauft, ebenso den unter gleichen Umständen stattfindenden Nachdrucksverlag — letzteres natürlich unbeschadet seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit — für Verlagsgeschäfte im Sinne des Handelsgesetzbuchs erklärt hat. Herr Gubitz entdeckt in diesen Sätzen »wenig von dem vielfach gerühmten juristischen Scharfsinn«, erklärt die Definition für »baren Wider-sinn« alias Unsinn, und kommt zuletzt »gegenüber der langatmigen Auseinandersetzung des Reichsgerichts« mit der eigenen Definition: »Verleger ist, wer beruhsmäßig Druckschriften anfertigt und veröffentlicht. Ja, aber wenn diese «Druckschriften» nun gerade Nachdrucke sind?

(Über den Begriff der »Druckschrift« vergleiche Reichspatentgesetz.)

In der gekennzeichneten Weise fährt Herr Gubitz nun auch in den beiden folgenden Abschnitten und in der »Zugabe« fort. Er macht auch hier den Eindruck eines Kunstsiebhabers, der, um einen ganz neuen, interessanten Gesichtspunkt für seine Betrachtungen zu gewinnen, dem zu beurteilenden Gemälde den Rücken wendet, den turnerischen Grätzchensprung ausführt und sich die Sache nun mit niedergebeugtem Kopfe durch die eigenen Beine ansieht. Noch mehr als im ersten Teile empfängt man den Eindruck, daß der Verfasser durch rechtsphilosophische und nationalökonomische Studien auf Abwege geraten ist.

Nichtsdestoweniger ist rühmend anzuerkennen, daß Herr Gubitz ein selbständiger denkender und arbeitender Kopf ist, der für eine gute Sache sieht, allerdings leider mit stumpfer Klinge. Dem Buch-

handel ist die Schrift wegen der in ihr entwickelten eigenartigen Ideen zu empfehlen, denen gegenüber man sich allerdings von vornherein mit fühliger Überlegung wappne.

Dr. jur. Konr. Weidling

O. A. Schulz' Allgemeines Adressbuch für den deutschen Buchhandel, den Antiquar-, Kolportage-, Kunst-, Landkarten- und Musikhandel sowie verwandte Geschäftszweige. 1888. Fünfzigster Jahrgang. Bearbeitet und herausgegeben von Hermann Schulz. Mit Dr. Friedr. Joh. Frommanns Bildnis. gr. 8°. XXXIX, 592 u. 498 S. u. Anzeige-Beigaben. Leipzig, Otto Aug. Schulz. Geb. Ausg. I. 11 M; Ausg. II. 8 M; Ausg. III. 6½ M.

Der fünfzigste Band des bekannten unentbehrlichen Handbuches, zugleich der letzte, welcher uns von der Firma Otto Aug. Schulz geboten wird, ist in voriger Woche erschienen und von den vielen Empfängern gewiß mit Vergnügen aufgenommen worden. Mag auch sein wiederum beträchtlich gewachsener äußerer Umfang, der die Handhabung nicht gerade erleichtert, hier und da weniger den Beifall des praktischen Geschäftsmannes herausfordern, mag vielleicht manchem auch das in seinem vielgestaltigen Inhalte abermals zum Ausdruck kommende Wachstum der Firmenzahl Sorge machen, alle die Bedenken werden verschwinden vor der Thatache, daß der deutsche Buchhandel in einer mächtigen Aufwärtsbewegung begriffen ist, die ihm möglicher Weise im Laufe der Jahrzehnte andere Formen aufdrängen kann, im großen Ganzen aber nur als erfreuliche Wahrnehmung begreift werden muß. Der Umstand aber, daß dieser Band ein halbes Jahrhundert buchhändlerischen Aufschwunges äußerlich kennzeichnet und mit seiner Herausgabe zugleich die fürsorgliche Thätigkeit seiner bisherigen Herausgeber, des Begründers und seines Nachfolgers, einen Abschluß findet, wird es begreiflich und nur natürlich erscheinen lassen, daß eine besondere Reichhaltigkeit ihn vor anderen Jahrgängen auszeichnet.

Wenn irgendwo, so dürfte es in diesen Zeilen am Platze sein, über die nutzbringende Thätigkeit der Herausgeber und Verleger einige Worte zu sagen. Es geschieht mit dem aufrichtigen Gefühl der Anerkennung für die tadellos sorgsame Ausführung des glücklichen Gedankens, welcher uns nicht nur ein unumgängliches Nachschlagebuch brachte, sondern gleichzeitig in seiner folgerichtigen Durchführung dem Stande des deutschen Buchhandels eine scharfe und wohlthätige Begrenzung gab. Wenn diese Grenzen in den letzten Jahrzehnten immer weiter gezogen werden mußten, sodaß die schmalen aber stetig sich erweiternden Bändchen aus den vierzig und auch fünfzig Jahren fast verschwinden vor dem gewichtigen Block, welcher heute am altgewohnten Kontorplatz ihre Stelle einnimmt, so behältigt dieser Umstand nur den durchgreifenden Umschwung der geschäftlichen Verhältnisse und die große Lebenskraft des Buchhandels, welche ihn befähigt, dem mächtigen Aufschwung der graphischen Gewerbe auf dem Fuße zu folgen. In gleichem Maße aber wuchs die Melhwalzung und die Verantwortung der Herausgeber, und hier mit glücklichem Takt und unermüdlicher Sorgfalt gleichmäßig auf der richtigen Bahn sich bewegt zu haben ist ihr großes, gern und dankbar anerkanntes Verdienst.

Überaus bereit sprechen die beiden Vorreden dieses Jubelbandes, die eine ein Abdruck des Vorworts zum ersten Jahrgange (1839) von Otto August Schulz, dem im Andenken des deutschen Buchhandels lebenden verdienstvollen Begründer, die andere ein Abschiedswort seines Sohnes, welcher mit dem vorliegenden Bande den achtundzwanzigsten Jahrgang eigener Arbeit darbietet und die Weiterführung des wichtigen Unternehmens nunmehr in die Hände des Börsenvereins als des berufenen Nachfolgers legt.

Die Einrichtung des Bandes unterscheidet sich nicht von derjenigen der jüngsten Bände, welche ja an Fülle des Stoffs und zweitmäßiger Eintheilung kaum etwas zu wünschen übrig ließen. Würde der nunmehrige Herausgeber weitere Verbesserungen anstreben, so müßte er zunächst sein Augenmerk auf die Verringerung des äußeren Umganges richten, für etwa wünschenswerte fernere Erweiterungen somit kaum Raum schaffen. Mehrfache Wege möchten zu diesem Ziele führen, über welche sich streiten läßt; darüber aber wird keine verschiedene Meinung bestehen, daß eine weitere Vermehrung des Umganges in Rücksicht auf Handlichkeit kaum noch zulässig ist.

Der rein geschäftliche Text des neuen Bandes empfing gegen das Vorjahr eine Erweiterung um 52 Seiten, welche durch eine Vermehrung der Firmenzahl um 262 in Anspruch genommen werden. Diesem Verhältnis entsprechend geht eine gleichmäßige Steigerung auch durch die buchhändlerischen Nebenzweige und die in der Statistik angeführten Sondergebiete. Es würde zu weit führen, an dieser Stelle des näheren hierauf einzugehen und dürfte auch um so weniger notwendig sein, als der besprochene Band ja in aller Händen sich befindet, um einen schnellen Vergleich mit den Zahlen des Vorjahres zu ermöglichen. Nur die drei Gesamtzahlen der Buchhandlungsfirmen seien ihres besonderen Interesses wegen hier festgehalten: aus 1839 — 1348 Firmen; aus